



HOUSE of
LOBKOWICZ

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR VERTRÄGE ZUR EINRÄUMUNG DER
RECHTE AN REPRODUKTIONEN**

- I. Diese Allgemeinen Bedingungen (nachfolgend nur „**AGB**“) finden auf sämtliche Verträge zur Einräumung von Rechten an Reproduktionen, einschließlich der Einräumung solcher Rechte zu Studienzwecken, sowie auf alle anderen Verträge Anwendung, in denen die Einräumung von Rechten zu Reproduktionen der Vertragsgegenstand ist (nachfolgend gemeinsam nur „**Vertrag**“ genannt) und die zwischen den Lizenznehmern (nachfolgend nur „**Lizenznehmer**“) und (i) der gemeinnützigen Gesellschaft **Lobkowicz Collections, o.p.s.**, mit dem Sitz Zámek Nelahozeves 1, Nelahozeves, PLZ: 277 51, Tschechische Republik, Firmen-ID: 25734857, eingetragen im Register gemeinnütziger Gesellschaften beim Stadtgericht Prag, Abteilung O, Einlage-Nr. 94 (nachfolgend nur „**Lobkowicz Collections**“), oder (ii) der Gesellschaft **Lobkowicz Events Management, s.r.o.**, mit dem Sitz Zámek Nelahozeves 1, 277 51 Nelahozeves, Tschechische Republik, Firmen-ID: 267 47 367, eingetragen im Handelsregister des Stadtgerichts Prag, Abteilung C, Einlage-Nr. 91138 (nachfolgend nur „**LEM**“; Lobkowicz Collections und LEM werden nachfolgend gemeinsam nur „**Lizenzgeber**“, der Lizenznehmer und der Lizenzgeber gemeinsam nur „**Vertragsparteien**“ bzw. einzeln nur „**Vertragspartei**“) genannt.
- II. Wenn im Vertrag nicht Abweichendes angeführt ist, haben die im Vertrag verwendeten Begriffe die gleiche Bedeutung wie jene, die in diesen AGB angeführt sind.
- III. Die Bestimmungen des Vertrages und diese AGB treten mit Genehmigung und Abschluss des Vertrages durch den Lizenzgeber rechtswirksam in Kraft und sind für den Lizenzgeber verbindlich.
- IV. Jegliche Kommunikation zwischen dem Lizenznehmer und dem Lizenzgeber erfolgt zwischen den Statutarorganen bzw. den im Vertrag genannten Kontaktpersonen der Vertragsparteien. Jegliche im Namen des Lizenznehmers geführte Kommunikation, die nicht über die ermächtigte(n) Person(en) abgewickelt wird, ist für den Lizenzgeber unverbindlich.
- V. Wenn im Vertrag nicht etwas anderes festgelegt wird, ist die Lizenz unentgeltlich; der Lizenznehmer trägt nur die im Zusammenhang mit der Anfertigung der Reproduktionen von Gegenständen anfallenden Kosten, und zwar in Höhe der vertraglich festgelegten Dienstleistungsgebühr. Alle mit den vertraglichen Zahlungen verbundenen Kosten trägt der Lizenznehmer. Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, dem Lizenznehmer die Reproduktionen vor Bezahlung der Dienstleistungsgebühr (bzw. der Lizenzgebühr, sofern vereinbart) zur Verfügung zu stellen, dasselbe gilt, wenn der Lizenznehmer mit Erfüllung anderer vertraglicher Verpflichtungen in Verzug ist.

Im Falle eines solchen Zahlungsverzugs des Lizenznehmers verlängert sich die Bereitstellung der Reproduktionen um die Dauer des Verzugs.

- VI. Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer die Reproduktionen zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt zur Verfügung. Wenn im Vertrag nicht etwas anderes vereinbart wurde, werden die Reproduktionen in Digitalform über www.wetransfer.com oder über eine andere vom Lizenzgeber festgelegte Plattform an die im Vertrag genannte E-Mail-Adresse der Kontaktperson des Lizenznehmers übermittelt. Der Lizenznehmer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der im Vertrag festgelegte Zeitpunkt der Zurverfügungstellung der Reproduktionen lediglich für die Reproduktionen gilt, über die der Lizenzgeber bereits in der geforderten Form und Qualität verfügt. Wenn der Lizenzgeber die Reproduktionen nicht in der geforderten Form und/oder Qualität besitzt, gibt er dies dem Lizenznehmer bekannt und kann für die Lieferung der Reproduktionen einen Termin festlegen, der nicht länger sein sollte als 6 Monate.
- VII. Der Lizenznehmer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis und ist einverstanden damit, dass der Lizenzgeber auf ihn nicht die Ausübung der Vermögensrechte an den Reproduktionen überträgt, sondern ihm im vertraglich festgelegten Umfang lediglich eine nicht ausschließliche Lizenz erteilt. Alle Urheber- bzw. Vermögensrechte, die die gemäß dem Vertrag zur Verfügung gestellten Reproduktionen betreffen bzw. sich auf diese beziehen, bleiben ausschließliches und uneingeschränktes Eigentum des Lizenzgebers.
- VIII. Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Reproduktionen in dem durch die Lizenz festgelegten Umfang zu nutzen. Der Lizenznehmer darf insbesondere nicht (i) die Reproduktionen von Gegenständen oder deren Teilen anpassen, ändern oder darin eingreifen, mit Ausnahme der Aufnahme der Reproduktionen in eine Publikation, sofern dies zutrifft, oder in ein anderes Werk, in welches die Reproduktionen vertragsgemäß integriert werden sollen; (ii) alle Schutzelemente oder andere Hinweise auf Urheberrechte bzw. Schutzmarken oder andere derartige Bezeichnungen, die in den Reproduktionen angeführt oder enthalten sind, entfernen; (iii) die Reproduktionen Dritten zugänglich machen; (iv) die Reproduktionen für Konzerte und Aufzeichnungen verwenden, sofern sie Material enthalten, das man vertonen oder für Musik verwenden kann wie z.B. Noten u.dgl.; sind Anpassungen von Reproduktionen unbedingt notwendig, muss der Lizenznehmer den Lizenzgeber kontaktieren und die Bedingungen für die Vornahme solcher Anpassungen in einer separaten Vereinbarung (bzw. einem Nachtrag zum Vertrag) regeln. Bei Verletzung der im obigen Satz dieses Absatzes angeführten Pflichten durch den Lizenznehmer hat der Lizenzgeber einen Anspruch auf (a) Vertragsstrafe in Höhe von 250.000 CZK (in Worten: zweihundertfünfzigtausend tschechische Kronen) für jede einzelne Verletzung der im ersten Satz dieses Art. VIII. Pkt. (i), (ii) und (iv) festgelegten Verpflichtungen, und (b) Vertragsstrafe in Höhe von 500.000 CZK (in Worten: fünfhunderttausend tschechische Kronen) für jede einzelne Verletzung der im ersten Satz dieses Art. VIII. Pkt. (iii) festgelegten Verpflichtungen. Der Anspruch des Lizenzgebers auf Ersatz des eventuell angefallenen Schadens bleibt durch den Rücktritt und durch Bezahlung der Vertragsstrafe gemäß diesem Artikel unberührt.
- IX. Der Lizenznehmer haftet gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften für alle Schäden, die dem Lizenzgeber bzw. Dritten im Zusammenhang mit dem Vertrag zugefügt

werden. Der Lizenzgeber haftet dem Lizenznehmer gegenüber nur für (i) Schäden, die vom Lizenzgeber vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, oder (ii) vom Lizenzgeber zugefügte Schäden an natürlichen Rechten. Bei Haftung des Lizenzgebers nach dem obigen Satz kann der Lizenznehmer lediglich den Ersatz des tatsächlich verursachten Schadens, nicht jedoch des entgangenen Gewinns verlangen (als entgangener Gewinn werden in diesen AGB Verlust der Geschäftsgelegenheit, Unmöglichkeit der Nutzung von Vermögensgegenständen, Verlust an Produktion u.ä. verstanden).

- X. Der Lizenzgeber kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Lizenznehmer (i) die Reproduktionen über den für die Lizenz vereinbarten Rahmen hinaus nutzt, d.h. zu einem anderen Zweck oder in höherer Anzahl als im Vertrag vereinbart, oder (ii) die Reproduktionen auf eine Art und Weise nutzt, die den guten Namen bzw. guten Ruf des Lizenzgebers oder der Familie Lobkowicz schädigen kann; (iii) der Lizenznehmer andere durch den Vertrag oder diese AGB festgelegte Verpflichtungen verletzt, oder (iv) der Lizenznehmer mit einer vertraglich vereinbarten Zahlung für mehr als 15 Tage in Verzug ist; der Lizenznehmer stellt in diesem Falle die Nutzung der Lizenz und der Reproduktionen unverzüglich ein und zieht (i) alle Publikationen, sofern zutreffend, oder (ii) andere Werke, in denen die Reproduktionen integriert sind bzw. verwendet werden, aus dem Verkehr; er ist ferner verpflichtet, dem Lizenzgeber auf schriftliche Aufforderung sämtliche mit den Reproduktionen zusammenhängende Dokumente, Informationen, Abbildungen, Unterlagen, Daten usw., die ihm der Lizenzgeber aufgrund oder im Zusammenhang mit der Lizenz zur Verfügung gestellt hat, zurückzugeben, und zwar auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Erstattung vom Lizenzgeber. Als schriftliche Aufforderung gemäß diesem Artikel wird auch eine E-Mail verstanden, die an die E-Mail-Adresse der im Vertrag genannten Kontaktperson des Lizenznehmers gerichtet wird; diese E-Mail gilt mit Absendung aus der im Vertrag angeführten E-Mail-Adresse der Kontaktperson des Lizenzgebers als zugestellt. Bei Verletzung einer der im obigen Satz festgelegten Verpflichtungen durch den Lizenznehmer hat ferner der Lizenzgeber für diese Verletzung Anspruch auf eine Vertragsstrafe von 250.000,- CZK (in Worten: zweihundertfünfzigtausend tschechische Kronen). Der Anspruch des Lizenzgebers auf Ersatz des eventuell angefallenen Schadens bleibt durch den Rücktritt und durch Bezahlung der Vertragsstrafe gemäß diesem Artikel unberührt.
- XI. Der Lizenzgeber befindet sich mit Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen nicht in Verzug, haftet nicht für den beim Lizenznehmer eingetretenen Schaden und muss weder Vertrags- noch andere Strafe zahlen, wenn der Verzug und/oder Schaden durch höhere Gewalt verursacht wurde. Als höhere Gewalt (nachfolgend nur „**Höhere Gewalt**“ genannt) werden alle Umstände angesehen, die die Vertragsparteien weder beeinflussen noch vorsehen konnten; dazu gehören insbesondere, jedoch nicht ausschließlich: reisebeschränkende Regierungsmaßnahmen, Streik, Naturkatastrophen, Stromausfall, Terrorismus, Eingriffe der staatlichen Macht oder der mit der Prager Burg verbundenen Behörden (Kanzlei des Präsidenten der Republik, Militär-Kanzlei des Präsidenten u.ä. sowie deren untergeordnete Organisationen), Epidemie oder ähnliche unvorhersehbare Ereignisse). Der Lizenzgeber muss den Lizenznehmer über die höhere Gewalt informieren. Beide Vertragsparteien können den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch ein an die andere Vertragspartei gerichtetes Schreiben kündigen, wenn die Ereignisse der höheren Gewalt mindestens einen (1)

Monat andauern, spätestens jedoch vor dem Ende dieser Umstände; wenn der Lizenznehmer den Vertrag gemäß diesem Artikel kündigt, hat er dem Lizenzgeber die von diesem bereits aufgewendeten nicht rückzahlbaren Kosten, die mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Lizenzgebers zusammenhängen, zu ersetzen. Wenn der Lizenzgeber den Vertrag gemäß diesem Artikel kündigt, ist er nicht verpflichtet, dem Lizenznehmer die mit der Vertragsauflösung verbundenen bzw. zusammenhängenden Kosten oder Schäden zu ersetzen.

- XII. Jede Vertragspartei ist zur Verschwiegenheit über alle Informationen verpflichtet, die ihr bei der Vertragserfüllung bekannt geworden sind und die andere Vertragspartei betreffen (es sei denn, dass diese Informationen auf eine andere Weise als durch Verletzung der durch diesen Vertragsartikel festgelegten Verschwiegenheitspflicht öffentlich bekannt geworden sind); die Verschwiegenheit bezieht sich auch auf den Vertragsinhalt und die Dienstleistungsgebühr. Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht durch den Lizenznehmer hat ferner der Lizenzgeber für jede einzelne Verletzung Anspruch auf eine Vertragsstrafe von 250.000,- CZK (in Worten: zweihundertfünfzigtausend tschechische Kronen). Um alle Bedenken auszuschließen, haben die Vertragsparteien vereinbart, dass die Weitergabe von Informationen an Dritte im Zusammenhang mit Erfüllung deren gesetzlichen Pflichten (z.B. Audit, Steuerberatung, Mitteilung an Rechtsvertreter der Vertragspartei) nicht als Verletzung der Verschwiegenheitspflicht angesehen wird. Der Anspruch des Lizenzgebers auf Ersatz des mit Verletzung der Verschwiegenheitspflicht durch den Lizenznehmer zusammenhängenden Schadens bleibt durch Bezahlung der Vertragsstrafe gemäß diesem Vertragsartikel unberührt.
- XIII. Der Lizenznehmer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der Lizenzgeber (oder seine Mitarbeiter) zur Verarbeitung der im Vertrag evtl. enthaltenen personenbezogenen Daten berechtigt ist, sofern die Verarbeitung zwecks Zurverfügungstellung der Reproduktionen bzw. zur Erfüllung des Vertrags oder der gesetzlichen Pflichten erfolgt, und ist auch mit der Verarbeitung personenbezogener Daten für Marketingzwecke einverstanden. Der Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis, dass alle im Vertrag enthaltenen personenbezogenen Daten 10 (zehn) Jahre ab Vertragsabschluss aufbewahrt werden. Dem Lizenznehmer sind seine Rechte gemäß Art. 12 bis 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), und gemäß dem Gesetz Nr. 110/2019 Slg., über die Verarbeitung personenbezogener Daten, in der jeweils geltenden Fassung, bekannt. Der Lizenznehmer hat sich mit allen Vertragsbestandteilen vertraut gemacht, und alle personenbezogenen Daten sind richtig und wurden freiwillig zur Verfügung gestellt.
- XIV. Der Lizenznehmer darf seine sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten – auch nur teilweise – unter keinen Umständen gegen Entgelt oder unentgeltlich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers an Dritte abtreten. Der Lizenzgeber kann den Vertrag uneingeschränkt an Dritte abtreten.
- XV. Der Vertrag und diese AGB richten sich nach tschechischen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Gesetz Nr. 89/2012 Slg. (Bürgerliches Gesetzbuch), in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend nur „**Bürgerliches Gesetzbuch**“ oder „**BGB**“), und

dem Urhebergesetz Nr. 121/200 Slg., in der jeweils geltenden Fassung, und werden dementsprechend ausgelegt; die Vertragsparteien schließen die Anwendung von § 2373, 2380, 2381 und 2383 BGB aus. Alle mit dem Vertrag und diesen AGB zusammenhängenden Streitigkeiten werden an ordentliche tschechische Gerichte zur Entscheidung vorgelegt, und falls der Lizenznehmer Unternehmer im Sinne § 420 BGB ist, wurde zwischen den Vertragsparteien gemäß § 89a des Gesetzes Nr. 99/1963 Slg. (Zivilprozessordnung), in der jeweils geltenden Fassung, die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts für Prag 1 bzw. des Stadtgerichts in Prag, sofern für den betreffenden Streitfall keine ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts begründet ist, vereinbart.

- XVI. Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder des Vertrages oder deren Teil ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, hat diese Ungültigkeit bzw. Undurchsetzbarkeit keinen Einfluss auf die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB bzw. deren Teile, es sei denn, dass aus dem Inhalt des Vertrages oder dieser AGB unmittelbar hervorgeht, dass eine solche Bestimmung oder deren Teil sich vom übrigen Inhalt des Vertrages oder dieser AGB nicht trennen lässt. Wenn die im obigen Punkt dieses Artikels beschriebene Situation eintritt, sind die Vertragsparteien verpflichtet, die unwirksame bzw. ungültige Bestimmung durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die der zu ersetzenden Bestimmung nach Sinn und Zweck und wirtschaftlichem Ergebnis am nächsten kommt.
- XVII. Der Vertrag ersetzt alle früheren schriftlichen oder mündlichen Abmachungen bzw. Abreden, die seinen Inhalt betreffen. Bei Widersprüchen zwischen den im Vertrag festgelegten Bedingungen und denen dieser AGB gehen die Vertragsbestimmungen vor.
- XVIII. Diese AGB sind in tschechischer, deutscher und englischer Fassung verfasst. Wenn der Vertrag in tschechischer Sprache geschlossen ist, ist für ihn die tschechische Fassung dieser AGB maßgeblich. Wenn der Vertrag in englischer Sprache geschlossen ist, ist für ihn die englische Fassung dieser AGB maßgeblich. Wenn der Vertrag in deutscher Sprache geschlossen ist, ist für ihn die deutsche Fassung dieser AGB maßgeblich.
- XIX. Diese AGB treten am 21. Februar 2022 rechtswirksam in Kraft.